

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG

Landesamtsdirektion

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 W i e n

Eisenstadt, am 18.4.1988

Postanschr.: 7001 Eisenstadt

Tel.: 02682/600 Kl. 314 DW

Zahl: LAD-17/413-1988

BÜRGERLICHE ANGELEGENHEITEN	
ZI.	23 - GE/9 88
Datum:	19. APR. 1988
Verteilt:	22. APR. 1988 Rasner

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz geändert werden soll
(ZDG-Novelle 1988); Begutachtung, Stellungnahme

J. Gellonovic

Zum mit obbezüglichen Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1988) beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

A. Allgemeines

Grundsätzlich wird der vorliegende Entwurf von seinen Zielsetzungen und seinem Inhalt her begrüßt. Wenn auch die derzeit aktuellsten Fragen des Zivildienstes nach den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen enthaltenen Ausführungen ausdrücklich ausgeklammert und der politischen Entscheidung vorbehalten bleiben sollen, kann doch die mit dem Entwurf gefundene Lösung für die Fülle von sonstigen Detailproblemen im Rahmen einer eigenständigen Novelle durchaus als gelungen bezeichnet werden. In ihren Auswirkungen wird die geplante Novelle eine Weiterentwicklung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften des Zivildienstes sowie in weiten Teilen wesentliche Erleichterungen in der Rechtsanwendung bringen.

- 2 -

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**zu Artikel II Z 2 (§ 3 Abs. 2):**

Den Grund für die Streichung einzelner Gebiete, auf denen Zivildienst geleistet werden kann, in der demonstrativen Aufzählung des § 3 Abs. 2 (alte Fassung) bildet nach den Intentionen des Entwurfes der Umstand, daß in manchen Bereichen bisher keine oder nur vereinzelt Zuweisungen von Zivildienstpflichtigen verfügt werden konnten. Nunmehr sollen vor allem jene Aufgabengebiete ausdrücklich genannt werden, die den ständig steigenden Zuweisungen zu Dienstleistungen im sozialen Bereich entsprechen.

Unverständlich erscheint in diesem Zusammenhang, warum auch jene Gebiete von der Streichung betroffen sein sollen, die Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes zum Gegenstand haben (Regulierung und Instandhaltung von Gewässern, Pflege und Schutz des Waldes u.a.). Damit ergibt sich ein Widerspruch zur Verwaltungspraxis des Bundesministeriums für Inneres, Verträge nach § 41 ZDG überwiegend auch für den Bereich des Umweltschutzes abzuschließen (siehe den Bericht des Bundesministers für Inneres gemäß § 57 Abs. 2 ZDG über die Berichtsjahre 1985 und 1986, Seite 6), und soll die bis dahin erkennbare Gewichtung zugunsten des Umweltschutzes offenbar wieder rückgängig gemacht werden. Wenn auch die Anerkennung als geeignete Einrichtung bzw. ein Einsatz von Zivildienstpflichtigen nach der neuen Fassung des § 3 Abs. 2 nicht ausgeschlossen sein wird, erscheint eine Absichtserklärung zugunsten des Umweltschutzes in der heutigen Zeit verstärkter Umweltschutzanstrengungen dennoch gerechtfertigt und sollten die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der demonstrativen Aufzählung des § 3 Abs. 2 nach wie vor zu finden sein.

- 3 -

zu Artikel II Z 8 (§ 8a):

Durch die geplante Regelung des § 8a soll dem Bedürfnis entgegengekommen werden, bei Katastrophenfällen, deren Dauer und Ausmaß eine "Einberufung" zu einem außerordentlichen Zivildienst nach § 21 Abs. 1 nicht erforderlich erscheinen läßt, Zivildienstleistende rasch zu Einsätzen heranziehen zu können.

Dem Gebot der Raschheit und Verwaltungsökonomie wird jedoch in ungleich höherem Maße entsprochen, wenn die Befugnis nach § 8a nicht - wie vorgesehen - dem Bundesminister für Inneres, sondern dem jeweiligen Landeshauptmann eingeräumt wird. Dafür spricht, daß derartige Ereignisse vielfach im regionalen und lokalen Bereich gelegen sein werden, daß der Landeshauptmann im Bereich der Katastropheneinsatzleitung des Landes eine zentrale Funktion innehat, daß die Meldungen und Anforderungen von Hilfskräften zuerst bei den Landesdienststellen einlangen, daß die Einrichtungen in erreichbarer Nähe der Landesbehörden gelegen sind und daß sich die Kontaktnahme mit den Bundesdienststellen, wie auch die Ereignisse um Tschernobyl gezeigt haben, oftmals schwierig gestalten kann. Die Übertragung der Befugnis nach § 8a auf den Landeshauptmann hätte eine Verkürzung des zum Einsatz der Zivildienstleistenden führenden Vorganges zur Folge, nähme auf die regionalen Gegebenheiten stärker Bedacht und entspräche insbesondere dem bundesstaatlichen Charakter der Bundesverfassung.

zu den Erläuterungen zu Artikel II Z 16 (§ 22 Abs. 5):

Im zweiten Absatz wäre die Zitierung des § 43 Abs. 2 Z 4 ZDG auf § 43 Abs. 3 Z 4 ZDG zu berichtigen.

- 4 -

zu Artikel II Z 20 (§ 25 Abs. 5):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit sollte das im neuen § 25 a geregelte Verpflegungsgeld - ungeachtet seines Charakters eines subsidiären Entschädigungsanspruches - in der Aufzählung der Ansprüche der Zivildienstleistenden in § 25 Abs. 1 ausgewiesen werden.

zu Artikel II Z 33 (§ 37d):

Nach der vorgesehenen Fassung des (neuen) § 37d Abs. 5 ist die Wahl zum Vertrauensmann und seinem Stellvertreter von der nach dem Sitz der Einrichtung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen. Da derartige Wahlen gemäß § 37d Abs. 2 jeweils sobald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Wochen nach den vom Bundesministerium für Inneres festgelegten allgemeinen Zuweisungsterminen abzuhalten sind, bedeutet dies, daß im ungünstigsten Fall (bei Zuweisung von Zivildienstpflichtigen zu allen drei Zuweisungsterminen) bei einer Einrichtung dreimal jährlich, jeweils nach vier Monaten, eine Wahl durchgeführt werden muß. Bedenkt man, daß im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde oftmals mehrere Einrichtungen bestehen können, ergibt sich eine Vervielfachung der Wahlvorgänge. Dies stellt eine erhebliche Mehrbelastung für die Bezirksverwaltungsbehörden dar, die durch zusätzliche Wahlen nach § 37d Abs. 3 noch verschärft werden kann und insgesamt in ihrem Umfang noch nicht feststeht, weil eine Verordnung im Sinne der Verordnungsermächtigung des § 37d Abs. 7 noch nicht vorliegt.

Angesichts der Notwendigkeit von Einsparungen auf dem Verwaltungssektor muß jegliche Mehrbelastung der Landesbehörden ohne finanziellen Ausgleich abgelehnt werden. Es wird vorgeschlagen, die Administration der Wahlen zum Vertrauensmann (Stellvertreter) nicht den Bezirksverwaltungsbehörden, sondern - in Anlehnung an die Regelungen des Arbeitsverfassungsgesetzes -

- 5 -

setzes, des Bundes-Personalvertretungsgesetzes oder der Soldatenvertreterwahlordnung - den Einrichtungen im internen Bereich zuzuweisen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.:

Supper

- 6 -

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 18. April 1988

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner Ring 3,
1017 Wien, 25fach,
2. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,
3. allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. des Herrn Landesamts-
direktors)

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.:

